



België—Belgique
PB—PP
Gent X
BC 6739

ZEITSCHRIFT
Schließen genehmigt
Gent X
Nr. BC 6739

HKIV-Info

Mai-Juni 2008

Verantwortlicher
Herausgeber:
Joël Livyns
Generalverwalter

Versandadresse:
Rue du Trône 30A
1000 Brüssel

Tel. 02 229 35 00
Fax 02 229 35 58
www.hkiv.be
info@caami-hziv.fgov.be

Hinterlegungsbüro Gent X
Diese Zeitschrift erscheint
zweimonatlich
Erscheinungsjahr 6 - Nummer 3
Chefredakteur: Kristof Eelen

HKIV-Info wird mit umweltfreundlicher
Tinte auf umweltfreundlichem
Papier gedruckt. Die Verpackung
ist biologisch abbaubar.

Inhalt

S.1 Nationalplan
gegen Krebs

S.2 Für die Prüfungen lernen

S.2 Neue Öffnungszeiten für
soziale Sprechstunden

S.2 Schließung der Büros am
1. und 2. Mai 2008

S.3 Ratschläge für
Reisen ins Ausland

S.4 Hauspflege für schwer-
abhängige Patienten

Nationalplan gegen Krebs

Die Ministerin für Volksgesundheit Laurette Onkelinx hat den **Nationalplan gegen Krebs** vorgestellt. So wird die Regierung im **Laufe der 3 nächsten Jahre 380 Millionen EUR** investieren, um Krebs besser und billiger vorzubeugen, zu erkennen und zu behandeln.

Der Plan umfasst 32 Vorschläge, die noch dem Parlament vorgelegt werden müssen.

Nachstehend finden Sie einen kurzen Überblick der wichtigsten Punkte.

Vorbeugung und Erkennung

Der Plan umfasst eine Reihe von Vorschlägen, um Krebs **vorzubeugen** und **so schnell wie möglich zu erkennen**. 40% der Krebserkrankungen können dank einer wirksamen Vorbeugung vermieden werden.

- Rückerstattung eines Begleitprogramms für Raucherentwöhnung mit einem Tabakologen
- Rückerstattung der Impfung gegen Gebärmutterhalskrebs auch für die 16-18-Jährigen.
- Hausärzte spielen eine zentrale Rolle bei der Vorbeugung und Erkennung von Krebs.
- Die Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs und Brustkrebs wird verbessert.
- Personen mit einem erhöhten Risiko (genetisch bestimmt) werden speziell betreut und erhalten eine bessere Rückerstattung.

Behandlung und Unterstützung

Der Plan sieht ebenfalls Maßnahmen vor, um **den Zugang zu Behandlungen, die Qualität der Behandlung und die Begleitung der Patienten und Ihrer Familie zu verbessern**.

- Die Einleitung von vollständigen Pflegeverläufen für Krebspatienten
- Die Rückerstattung von (neuen) Arzneimitteln wird verbessert.
- Mittel werden für die psychologische Unterstützung des Patienten und seiner/ihrer Familie bereitgestellt.
- Das Angebot an Palliativpflege wird verbessert und ausgedehnt.
- Anerkennung von 8 Zentren für onkologische Pädiatrie

Untersuchung

Dank Untersuchung nimmt die Anzahl Menschen zu, die die Krankheit überwinden. Deshalb umfasst der Krebsplan ebenfalls Maßnahmen, um **Untersuchungen zu fördern**.

- Ein Referenzzentrum für Krebs wird gegründet.
- Eine Tumorbank wird geschaffen.
- Die Stiftung Krebsregister, die den Plan ständig bewerten wird, wird verstärkt.

Mehr Infos über Krebs?

www.krebshilfe.de

Für die Prüfungen lernen

Die Prüfungen am Ende des Jahres sind ein wichtiger Zeitpunkt für die Studenten. Nachstehend finden Sie einige Ideen, um gut zu lernen, ohne Ihre Gesundheit zu gefährden.



Das Lernen planen

In einigen Tagen müssen Sie die Fächer eines vollständigen Jahres wiederholen. Bevor Sie mit dem Lernen anfangen, erstellen Sie einen Zeitplan und halten Sie diesen ein. So behalten Sie die Kontrolle über das zu lernende Fach.

Setzen Sie **realistische Ziele** fest. Denn Sie werden nicht immer voll Energie sein.

Sport treiben

Vergessen Sie nicht, sich **ein wenig zu entspannen**. Ideal ist **Sport**, um sich vom Stress zu befreien. Nüt-

zen Sie also die Pausen, um zu joggen oder eine Runde mit dem Fahrrad zu drehen.

Gesund leben

Beim Lernen bevorzugen Sie eine **gesunde Nahrung** und beachten Sie Ihre Stunden **Schlaf**. Wie heißt es doch: Hauptsache ist „ein gesunder Geist in einem gesunden Körper“.

Zum Schluss, vergessen Sie nicht, dass die Herausforderung nicht nur darin besteht, **das Fach zu lernen**, sondern auch darin, **die Prüfung abzulegen**. Verbrauchen Sie nicht alle Energie beim Lernen, sondern bewahren Sie auch noch welche für die Prüfung selbst.

Diplom in der Tasche?

Wenn Sie Ihre letzten Prüfungen abgelegt und Ihr Studium beendet haben, müssen Sie sich vielleicht als Berechtigte(r) eintragen. Dies gilt, wenn Sie fast 25 Jahre alt sind, wenn Sie Ihren ersten Arbeitsvertrag unterzeichnet haben oder wenn Sie Wartegeld beziehen.

Fragen Sie Ihren Regionaldienst oder unseren Informationsdienst um Rat, welche Verfahren gelten, um als Berechtigte(r) bei der HKIV eingetragen zu werden.

Wählen Sie die kostenlose Nummer 0800 11 292 oder senden Sie eine E-Mail an die Adresse info@caami-hziv.fgov.be.

Neue Öffnungszeiten für soziale Sprechstunden

Am **1. Mai 2008** ändern sich die Öffnungszeiten unserer **sozialen Sprechstunden in der Flämischen Region**.

- **Antwerpen:** am Donnerstag von 9 bis 12 und von 13 bis 15.30
- **Brügge:** am 1. und 3. Montag von 9 bis 12 und von 13 bis 15.30 und am 2. und 4. Dienstag von 9 bis 12
- **Eisden:** am 1. und 3. Mittwoch von 9 bis 12
- **Gent:** am 2. und 4. Montag von 9 bis 12 und

von 13 bis 15.30 und am 1. und 3. Dienstag von 9 bis 12

- **Hasselt:** am 2. und 4. Mittwoch von 9 bis 12 (**nur nach Vereinbarung!**)
- **Waterschei:** am 1. und 3. Mittwoch von 13 bis 15.30

Mehr Infos?

Dries Verbiest
0476 21 14 10
dverbiest@caami-hziv.fgov.be

Schließung der Büros am 1. und 2. Mai 2008

Beachten Sie, dass die Büros am Donnerstag, dem 1. Mai (Tag der Arbeit), und am Freitag, dem 2. Mai (offizieller Feiertag) 2008 geschlossen sind.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Ratschläge für Reisen ins Ausland

Reise in einen EWR-Staat oder in die Schweiz

Wenn Sie eine Reise in einen Mitgliedstaat des **Europäischen Wirtschaftsraumes¹** (EWR) oder in die **Schweiz** planen, gewährleistet Ihnen die Europäische Gesetzgebung die Kostenübernahme Ihrer Gesundheitspflege. Insofern Sie Ihre Beitragspflicht bei der Belgischen Krankenversicherung erfüllt haben, haben Sie das Recht, sich unmittelbar an jeden durch den Aufenthaltsstaat anerkannten Versicherungsträger zu wenden und die Rückerstattung Ihrer Gesundheitspflege zu beziehen.

Um in den Vorteil dieses Europäischen Vorteils zu gelangen, müssen Sie, bevor Sie ins Ausland reisen, sich bei Ihrem Regionaldienst eine Europäische Versicherungskarte besorgen. Seit dem 1. Juni 2004 ersetzt diese Europäische Versicherungskarte das E111-Formular.



Achtung

- Im Gegensatz zu den vorherigen E111-Formularen ist die Europäische Karte ein persönliches und individuelles Dokument. Sie wird **auf Antrag jedem Mitglied** der HKIV (Berechtigter oder Person zu Lasten) ausgestellt, wenn es **seine Beitragspflicht erfüllt** hat. Jedes Mitglied Ihrer Familie muss also seine **eigene** Karte besitzen.
- Die Europäische Karte ist gültig im EWR sowie in der Schweiz. Die Karte kann **bis zum Ablaufdatum** in verschiedenen Ländern benutzt werden.
- Die Europäische Karte eröffnet nur ein Anrecht auf alle **medizinisch notwendigen** Leistungen der

¹ Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich, Zypern

Gesundheitspflege, unter Berücksichtigung ihrer Art und der Aufenthaltsdauer, also der Pflege, die während Ihres Aufenthalts geleistet wurde. Wenn **das Ziel Ihrer Reise jedoch darin besteht, sich im Ausland behandeln zu lassen**, müssen Sie sich an Ihren Regionaldienst wenden, der Ihnen, nach Untersuchung, ein Sonderformular (E112) ausstellt.

Für die Selbständigen beschränkt sich die Deckung der Europäischen Karte nicht mehr auf Krankenhausaufenthalte. **Seit dem 1. Januar 2008** sind die Selbständigen für **alle Risiken** gedeckt, sowie die Arbeitnehmer.

In der Praxis

Wenn Sie eine Europäische Karte besitzen, melden Sie sich im Falle einer Krankheit bei einer Krankenkasse an, die Ihnen gemäß der Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates Ihre Auslagen erstatt oder die Möglichkeit bietet, sich kostenlos behandeln zu lassen. Im Notfall können Sie die Karte ebenfalls dem Arzt vorlegen, der Ihnen die notwendigen Informationen erteilen wird.

Wenn Sie Ihre Karte nicht im Ausland benutzt haben...

Sie können mit den Quittungen zurückkommen und diese Ihrem Regionaldienst zur Rückerstattung übermitteln. Dieses Vorgehen bietet aber einige Nachteile.

- Das Rückerstattungsverfahren ist ziemlich lang, weil die HKIV verpflichtet ist, den Tarif des Aufenthaltsstaates anzuwenden. Wir richten also einen Antrag auf Informationen an das Pflege-land, und erst nach dem Empfang seiner Antwort können wir Ihre Ausgaben erstatten.
- Um dieses Verfahren der Anfrage des Tarifs im Ausland zu vermeiden, können Sie in bestimmten Fällen die unmittelbare Rückerstattung Ihrer Ausgaben beantragen. Diese Rückerstattung erfolgt aufgrund einer Pauschale, die unter dem Betrag liegen kann, den Sie tatsächlich beanspruchen könnten.

Daher lohnt es sich, die Rückerstattung Ihrer Gesundheitspflege unmittelbar im Aufenthaltsstaat zu beantragen.

Wenn Sie ins Ausland fahren ohne Ihre Europäische Karte...

Die HKIV sieht zwei Möglichkeiten vor, damit Sie Ihre Europäische Karte vom Aufenthaltsstaat aus beantragen können: nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Regionaldienst auf oder wählen Sie die Zentralnummer **0032 (0)2 504 66 66**. Unmittelbar nach Eingang Ihrer Anfrage wird alles daran gesetzt, um Ihnen Ihre Europäische Karte oder deren Ersatzbescheinigung zuzusenden.

Ein Tipp: die Europäischen Versicherungsträger sind verpflichtet, die Anfragen der Europäischen Sozialversicherten anzunehmen und zu behandeln. Also zögern Sie nicht, sich an einen Versicherungsträger zu wenden. Er wird sich mit der HKIV in Verbindung setzen, was Ihnen zusätzliche Schritte erspart.

Reisen außerhalb des EWR

Die Rückerstattung der Pflege, die während einer Reise außerhalb des EWR geleistet wurde, muss im Einzelfall je nach dem besuchten Land und der Art der Pflege geprüft werden.

- **Mit Belgien im Rahmen eines Abkommens verbundene Staaten**

Im Bereich der Gesundheitspflege hat Belgien zwischenstaatliche Abkommen mit folgenden Ländern geschlossen: Marokko, Algerien, Tunesien, Türkei, Kroatien und die anderen Länder Ex-Jugoslawiens (Mazedonien, Montenegro, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Kosovo).

In der Regel sehen die Abkommen Dokumente vor, dank deren die Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates Ihnen helfen kann. Auf Antrag wird Ihr Regionaldienst Ihnen das Formular ausstellen.

Da diese Abkommen inhaltlich unterschiedlich sind, nehmen Sie am besten Kontakt zu Ihrem Regionaldienst auf, um zu erfahren, welches Dokument und

welche Art Leistungen Sie beanspruchen können.

Achtung: zwischenstaatliche Abkommen gelten nicht für Selbständige, mit Ausnahme des Abkommens zwischen Belgien und Kroatien. Für alle Selbständigen, die in diese Ländern reisen, lohnt es sich, eine Reiseversicherung abzuschließen.

- **Nicht mit Belgien im Rahmen eines Abkommens verbundene Staaten**

Die Belgische Gesetzgebung ist sehr einschränkend im Bereich der Pflege außerhalb des EWR und der Länder, mit denen ein zwischenstaatliches Abkommen abgeschlossen ist. Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, können einige Arten von Pflege durch die HKIV mittels Vorlage der Quittungen übernommen werden.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich am besten an Ihren Regionaldienst, der Ihnen je nach Ihrer Lage, dem Aufenthaltsstaat oder der Art der geleisteten Pflege genaue Informationen erteilen wird.



In allen Fällen zögern Sie nicht, Ihre Quittungen unaufgedordert vorzulegen. Die HKIV wird prüfen, ob Ihre Pflege rückerstattet werden kann.

Für die Länder ohne Abkommen schließen Sie am besten eine private Versicherung (Reiseversicherung) ab, damit die Übernahme der geleisteten Pflege gesichert ist.

Hauspflege für schwer abhängige Patienten

Seit dem 1. Februar 2008 beziehen Patienten **mit B- oder C-Pauschale** eine bessere Rückerstattung ihrer **Hauspflege**. Die Honorare werden von jetzt an **zu 85% erstattet**.

Diese Maßnahme gilt für die Personen, die an einer **schweren körperlichen Abhängigkeit** leiden, die durch den Vertrauensarzt anerkannt ist und für die **keine Präferenzbehandlung** gilt.

Unter „schwerer körperlicher Abhängigkeit“ versteht man den **Autonomieverlust** für die alltäglichen Tätigkeiten sowie das Waschen, die Ernährung, die Bewegungen...

Der **Eigenanteil** (=der Teil zu Ihren Lasten) wird in die Höchstrechnung aufgenommen.